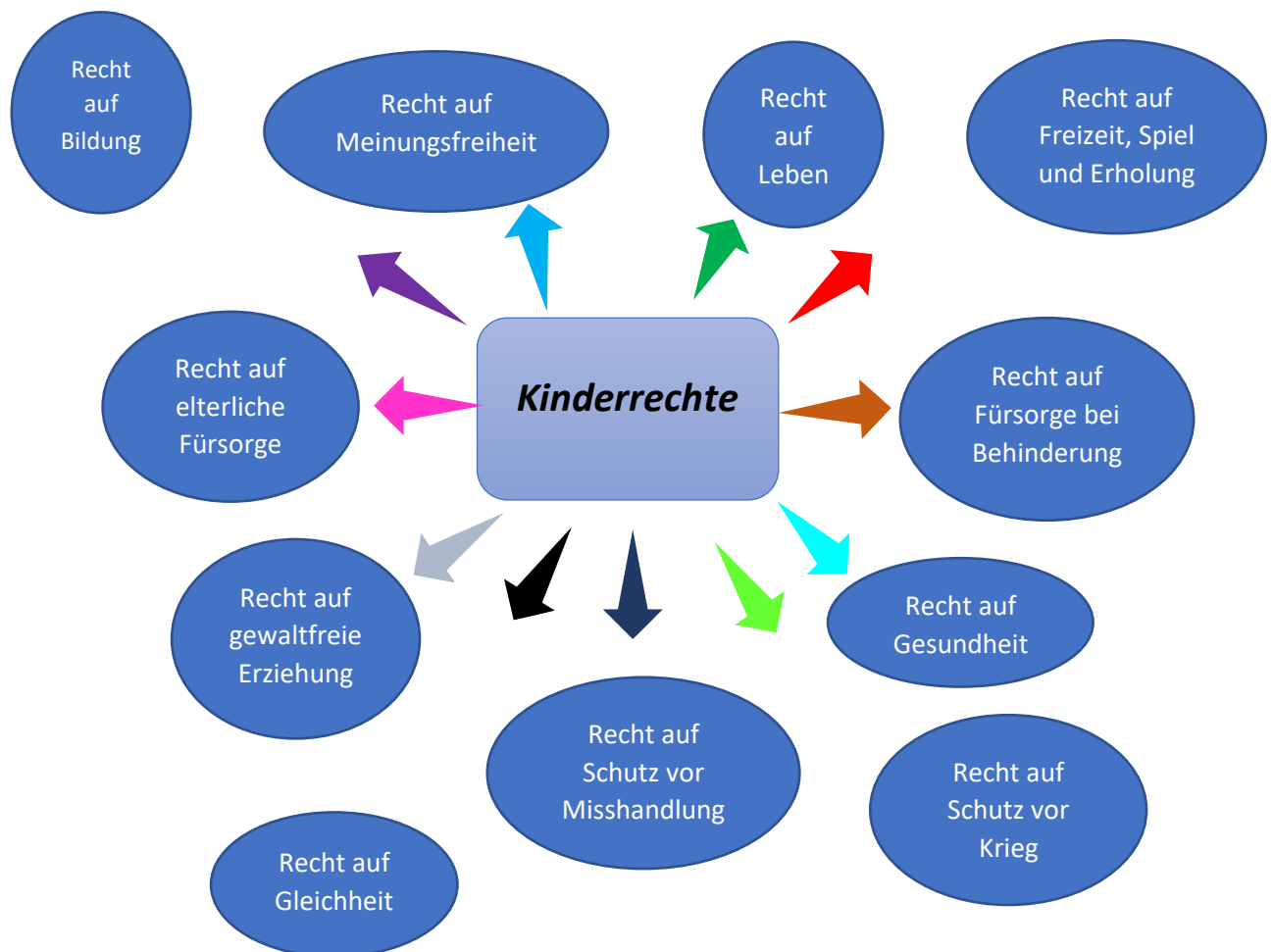


Schutzkonzept



„Kinder haben ein Recht auf Achtung, Vertrauen und Zuneigung“

(Korczak 1939/2015)



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Über uns.....	4
-------------------	---

2 Kindeswohlgefährdung.....5

2.1 Grenzverletzungen/Grenzüberschreitungen.....	5
--	---

2.2 Prävention.....	7
---------------------	---

2.3 Intervention.....	8
-----------------------	---

2.3.1 Grenzverletzungen durch Kinder.....	10
---	----

2.3.2 Grenzverletzungen durch Beschäftigte.....	10
---	----

2.3.3 Risikofaktoren zwischen MitarbeiterInnen und Kindern.....	11
---	----

2.4 Hilfen und Maßnahmen bei verhaltensauffälligen Kindern (§8a SGB VIII).....	12
---	----

2.4.1 Auszug aus dem SGB VIII §8a.....	13
--	----

3 Beschwerdemanagement.....16

4 Partizipation.....17

5 Einstellung neuer Mitarbeiter*innen.....17

6 Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern.....18

7 Fachberatung.....18

8 Adressen/Anlaufstellen/Kontakte.....19

1 Einleitung

Im Bundeskinderschutzgesetz ist der Schutz von Kindern verankert. Das Ziel ist es, Kinder zu schützen und sie in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu unterstützen.

Kinderschutz ist uns in unserer Einrichtung ein wichtiges Anliegen. Die Kinder verbringen viel Zeit bei uns. Sie sollen sich sicher und geborgen fühlen.

Mit unserem Schutzkonzept wollen wir einen offenen und transparenten Umgang mit dem Thema Kinderschutz erreichen und die Grundlage für eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen.

Wertschätzender Umgang und einen kritischen, distanzierten Blick im Alltagsprozess. Dieses Schutzkonzept soll die notwendige Orientierung und einen Rahmen bieten.

2 Kindeswohlgefährdung

2.1 Grenzverletzungen/Grenzüberschreitungen

Wir unterscheiden zwischen folgenden Formen der Grenzüberschreitung:

- Körperliche Gewalt: Umfasst alle Handlungen, die zu einer körperlichen Verletzung eines Kindes führen. Wie Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Knochenbrüche, usw.
- Sexuelle Gewalt und Ausnutzung: Umfasst jedes Verhalten, dass die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht. Sexuelle Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig. Es geht um die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Überlegenheit.
- Psychische Gewalt (Instrumentalisierung und Manipulation): Die Abhängigkeit und das Verhalten des Kindes werden ausgenutzt, um körperliche, sexuelle und emotionale Gewalt auszuüben. Das Kind wird durch Demütigung, Beleidigung, Ignoranz, Manipulation, Instrumentalisierung, Liebesentzug, Drohungen oder Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.
- Verbale Gewalt: Sie wird eingesetzt, um das Kind zum Schweigen zu bringen, es einzuschüchtern oder um ihm Schuldgefühle zu suggerieren.
- Unabsichtliche Grenzverletzungen: Beziehen sich auf persönliche oder auch fachliche Unzulänglichkeiten.

Grenzverletzungen oder Grenzüberschreitungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches, unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern. Dazu zählen z.B.:

- Zwang zum Aufessen
- verbale Androhungen von Strafmaßnahmen
- Kind vor die Tür oder in eine Ecke stellen
- Bloßstellen vor der Gruppe
- herabwürdigende Äußerungen
- das Kind körperlich zerren oder gegen seinen Willen länger festhalten
- mangelnde Versorgung mit Essen und/oder Getränken und mangelnde Aufsicht
- Missachten der Bedürfnisse der Kinder
- Nichteinhalten von Abmachungen und Versprechen gegenüber dem Kind
- Lösen von Konflikten durch körperliche Überlegenheit
- bewusstes Missachten des Kindes
- sarkastischer Umgang mit dem Kind

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen, geschehen Übergriffe bei Grenzüberschreitungen nicht zufällig oder aus Versehen. Grenzüberschreitungen sind ein Ausdruck von unzureichendem Respekt gegenüber den Kindern oder auch von grundlegendem, fachlichen Mangel.

Sie können Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder Machtmissbrauchs sein. Übergriffige Verhaltensweisen überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, als auch die Schamgrenze. Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierung, Nichtbeachten gefährden das Wohl des Kindes.

2.2 Prävention

In unserer Einrichtung gehen wir auf die Bedürfnisse eines jeden Kindes ein. Jedes Kind wird als Individuum gesehen und respektiert. Mit dem Beginn der Eingewöhnung beginnen die pädagogischen Fachkräfte der Gruppe des Kindes ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Im Laufe der KiTa-Zeit, wird das Vertrauensverhältnis verfestigt und durch die weiteren pädagogischen Fachkräfte der gesamten Einrichtung erweitert. Dieses Vertrauensverhältnis dient als Basis für die Konfliktbewältigung. Wir bieten den Kindern bei Konflikten die Möglichkeit des Zuhörens an, geben gegebenenfalls Lösungshinweise und begleiten sie bei Konfliktlösungen.

Mit Aufnahme in die KiTa achten wir darauf, dass ein Kind in seinem Verhalten gestärkt wird „Nein!“ sagen zu dürfen. Dies beginnt schon damit, wenn ein Kind von anderen Kindern geärgert wird, zu Unrecht behandelt wird oder in Konflikte gerät, bei denen es sich nicht wohl fühlt. Die Kinder bekommen bei uns das Gefühl vermittelt, dass sie ernstgenommen werden und sie ein Recht darauf haben, ihre Meinung zu äußern und dass diese auch respektiert wird.

Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Wesentliche Aussagen wie die Folgenden zählen dazu:

„Dein Körper gehört dir!“

„Vertraue deinem Gefühl!“

„Du hast das Recht *NEIN* zu sagen!“

„Geheimnisse mit denen du dich nicht wohl fühlst, darfst du weitererzählen!“

„Du hast das Recht auf Hilfe!“

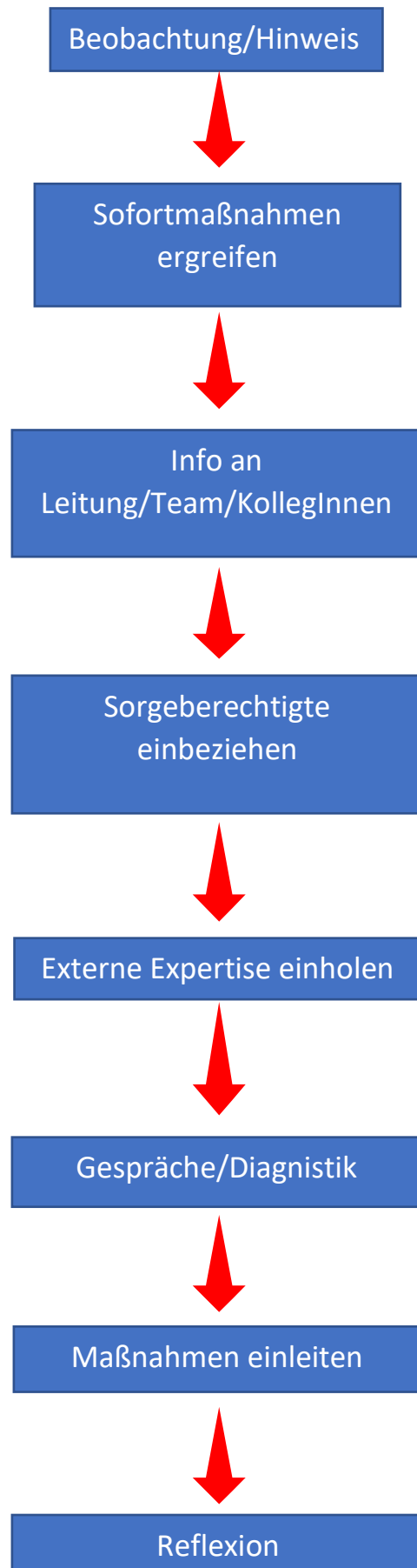
Die Befähigung der Kinder zu diesen Grundaussagen gehört zu unserer täglichen pädagogischen Arbeit und werden ihnen vorgelebt und bei Angeboten und im Freispiel nähergebracht. Wir fördern in unserem Umgang mit den Kindern eine respektvolle Gesprächs- und Beteiligungskultur und leben diese vor. Bei wiederkehrenden Konflikten suchen wir gemeinsam mit den Kindern nach Lösungswegen und erarbeiten gemeinsam Regeln.

2.3 Intervention

Wir greifen bei Situationen in denen die Kinder Schutz benötigen zielgerichtet ein. Dabei werden Ereignisse sowohl aus dem privaten, als auch aus dem Umfeld der KiTa in den Blick genommen.

Wir tragen Beobachtungen im Erzieherteam zusammen und reflektieren diese umgehend. Durch den täglichen Austausch untereinander können wir konkrete Verdachtsfälle objektiv reflektieren. Diese werden umgehend an die KiTa-Leitung und den Träger weitergeleitet, wodurch der Prozess des Vorgehens nach §8a SGB VIII ausgelöst wird.

Konkreter Ablauf im Verdachtsfall



2.3.1 Grenzverletzungen durch Kinder

In unserer KiTa kommt es täglich zu konflikthafter Situationen, bei denen sich Kinder gegen andere Kinder behaupten und durchsetzen müssen. Dabei kann es vorkommen, dass persönliche Grenzen eines Kindes überschritten werden.

Herausfordernd ist die Balance zwischen der Rückzugsmöglichkeit im Freispiel und die Beobachtungen durch die pädagogischen Fachkräfte.

Ob Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen, hängt dabei stets individuell von der jeweiligen Handlung, vor allem aber auch, von dem persönlichen Empfinden des betroffenen Kindes ab. In unserer Einrichtung begegnen wir solchen Situationen und den verbalen wie nonverbalen Signalen des Kindes mit verstärkter Aufmerksamkeit. Bei Bedarf greifen wir unmittelbar ein. Solche Verhaltensweisen dokumentieren wir und teilen sie den Eltern mit.

2.3.2 Grenzverletzungen durch Beschäftigte

Bei Vermutungen auf ein grenzverletzendes Verhalten von Beschäftigten gegenüber Kindern, handelt die Einrichtungsleitung sofort. Dies beginnt mit direkten Gesprächen sowohl mit dem betroffenen Kind, vorausgesetzt, dass es aufgrund des Alters, als auch des Entwicklungsstandes dazu in der Lage ist, als auch mit der/dem betroffenen Beschäftigten. Dabei werden Grenzüberschreitungen von der Leitung klar benannt und die Einhaltung professionell pädagogischen Handelns gefordert. Bei Bedarf wird es konkrete Verhaltensanweisungen geben. Kommt die Einrichtungsleitung nach den Gesprächen zu dem Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko vorliegt, müssen Schutzmaßnahmen wie organisatorische oder personelle Vorkehrungen getroffen werden. Die Eltern werden unmittelbar über die Situation informiert. Auch der Träger wird umgehend informiert. Mit den vorliegenden Informationen wird gemeinsam eine Gefahreneinschätzung vorgenommen. Liegt demnach ein begründeter Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten vor, wird unmittelbar das Jugendamt informiert und das Vergehen zur Anzeige gebracht. Zudem werden gegenüber dem beschuldigten Beschäftigten, dienstrechtliche Maßnahmen ergriffen.

2.3.3 Risikofaktoren zwischen MitarbeiterInnen und Kindern

Pädagogische Fachkräfte geben den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit. Dies ist für das Wohlbefinden des Kindes von elementarer Wichtigkeit. Hier gilt es die richtige „Balance“ zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen sind hierbei:

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Mittagsschlaf
- Übernachtung der Vorschulkinder
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen ErzieherInnen und Kindern
- Vertretungssituationen
- Hospitationen
- Elterndienste (Fahrdienst)
- Aushilfen
- neue MitarbeiterInnen
- Schwimmkurs

Zudem können Stress und mangelnde Personalressourcen Risikofaktoren darstellen. Insbesondere in solchen Situationen ist die Herausforderung groß, die Partizipation der Kinder umzusetzen.

Wir wenden in unserer Einrichtung soweit möglich das Sechs-Augen-Prinzip an und achten darauf, dass einzelne Aufgaben wie z.B. die Schlafwache, immer wieder von anderen MitarbeiterInnen übernommen werden. So lernen die Kinder auch verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennen. PraktikantInnen und/oder auch Aushilfen, die nur über einen kurzen Zeitraum in unserer Einrichtung tätig sind, werden in sensiblen Abläufen wie Wickeln oder in der Mittagsschlafsituation nicht eingesetzt.

2.4 Hilfe und Maßnahmen bei verhaltensauffälligen Kindern (§ 8a SGB VIII)

Fallen in der KiTa während des Tagesablaufs Kinder in ihrem Verhalten (z.B. Wahrnehmungsstörungen, geringe Frustrationstoleranz, häufige Konflikte, Handgreiflichkeiten gegenüber Kindern und ErzieherInnen) auf, werden diese intensiver beobachtet. Die Eltern werden in der Abholsituation über die vorausgegangene Situation und das Verhalten des Kindes informiert. Sollte das Verhalten auch noch weiter beobachtet werden, werden die Eltern zeitnah zu einem Elterngespräch eingeladen, um über die Ereignisse zu sprechen und die Ursache für das Verhalten zu finden. Gegebenenfalls empfehlen wir als Einrichtung den Eltern eine Vorstellung beim Heilpädagogisch-Therapeutischen-Kinderzentrum in Göllheim (HTK) oder einen Besuch bei der Erziehungsberatung.

2.4.1 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe

(Stand: 24.6.2022)

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1.

sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2.

Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei

notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3 Beschwerdemanagement

Wir nehmen Beschwerden der Kinder ernst und arbeiten diese altersgemäß auf.

- ✚ Dialogische Beschwerden, werden im Dialog geklärt und gelöst.
- ✚ Beschwerden in denen eine neue Situation herbeigeführt werden soll, bei denen es sich um Verhaltensweisen von anderen Kindern oder Erwachsenen dreht und nicht direkt geklärt werden können, werden im entsprechenden Rahmen gemeinsam mit den Eltern, Kindern und ErzieherInnen besprochen und diskutiert.
- ✚ Beschwerden in der eine Situation oder ein Handeln eines anderen Kindes oder Erwachsenen beendet werden muss, um den Zustand/die Situation zu verbessern. Auch um ein Wiederauftreten zu vermeiden.

Wenn ein Kind eine Beschwerde äußern möchte, hat es jederzeit die Möglichkeit eine pädagogische Fachkraft anzusprechen. Auch Eltern können Anregungen und Beschwerden jederzeit äußern. Hierzu haben die Eltern stets die Möglichkeit, die pädagogischen Fachkräfte oder die Leitung direkt anzusprechen und gegebenenfalls einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Möchten die Eltern den direkten Kontakt nicht nutzen, haben sie zudem die Möglichkeit sich an den Elternausschuss zu wenden.

Zu unserem Austausch gehören:

- Morgenkreis
- Austausch der KollegInnen
- Fallbesprechungen
- Elterngespräche
- Entwicklungsgespräche
- Elternabende
- Elternbeirat
- Tür- und Angelgespräche

Werden Beobachtungen oder Beschwerden von außen, den Eltern oder Mitarbeitern vorgetragen, steht grundsätzlich der Schutz des Kindes und des betroffenen Mitarbeiters im Mittelpunkt.

4 Partizipation

Partizipation bedeutet in unserer Einrichtung, dass Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand in einem gewissen Rahmen mit Regeln und Grenzen:

- ✚ eigene Erfahrungen sammeln,
- ✚ ihre Meinung äußern,
- ✚ selbst entscheiden (z.B. Geburtstagsfeiern mitgestalten, Gestaltung des Freispiels, Entscheidungsfreiheit bei Kreativangeboten),
- ✚ ihre eigenen Wünsche äußern (Morgenkreis, Wahl des Sitznachbarn)

Dabei können die Kinder in erster Linie über die Gestaltung ihrer Freispielzeit selbst entscheiden. Dazu gehört die Wahl des Spielpartners, des Ortes, der Art und Zeit des Spiels, sowie der Spielmaterialien.

5 Einstellung neuer MitarbeiterInnen

Vor jeder Einstellung hat dem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorzuliegen.

Bei Vorstellungsgesprächen thematisieren wir unser Schutzkonzept. Um die persönliche Eignung festzustellen, werden BewerberInnen im Vorstellungsgespräch zu ihren Handlungen und ihren bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Die notwendige „Balance“ zwischen emotionaler Nähe und professioneller Distanz, werden als Grundbedingung des pädagogischen Handelns thematisiert.

Im täglichen Miteinander innerhalb der pädagogischen Fachkräfte, findet ein reger Austausch zum Umgang mit den Kindern statt. Gegenseitiges reflektieren, thematisieren von Verhaltensweisen und dem Umgang mit den Kindern.

In unseren Teamsitzungen die 14tägig stattfinden, behandeln wir fallbezogene Themen und tauschen uns aus. Wir arbeiten auch gruppenübergreifend und dies nicht nur, wenn in einer Gruppe Personal fehlt.

6 Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern

Auf die Zusammenarbeit mit Eltern, Familie oder sonstigen Bezugspersonen, legen wir großen Wert. Eltern und Sorgeberechtigte sind die wichtigsten Bezugspersonen der Kinder.

Zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und den ErzieherInnen entsteht eine gemeinsame Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. Zwischen den Familien und den pädagogischen Fachkräften findet ein regelmäßiger Austausch statt.

Als Bindeglied zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und der KiTa, dient der Elternausschuss. Dieser wird einmal jährlich von den Eltern gewählt.

Mit dem neuen KiTaG wird zusätzlich ein KiTa-Beirat gewählt.

7 Fachberatung/Beratungshilfen

Wir haben als Einrichtung jederzeit die Möglichkeit, uns Hilfe und Unterstützung bei der für die KiTas im Donnersberg zuständigen Fachberatung beim Jugendamt Kirchheimbolanden zu erfragen.

Frau Susanne Stark

Kreisverwaltung Donnersberg

Tel.: 06352 – 710 278

8 Adressen/Anlaufstellen/Kontakte

Kreisjugendamt Donnersbergkreis

Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
Tel.: 06452-710-0

Front- Office Jugendamt:

Frau Kögler (06352/710-260)

Kita- Referat:

Fr. Gebhardt (06352/710 -355)

Kita- Fachberatung:

Fr. Stark (06352/710-278)

Allgemeiner sozialer Dienst:

Sozialraumteam Ost:

(Verbandsgemeinde Kibo, Göllheim, Eisenberg)

VG Kibo: Frau Neuer (06352/710 378)

Stadt Kibo: Frau Jakob (06352/710 172)

VG Göllheim: Sozialraumteam Ost (06352/710 573)

VG Eisenberg: Frau Kublitz (06352/710 378)

Sozialraumteam West

(Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land und Winnweiler)

VG Nordpfälzer Land:

ehem. VG Alsenz- Obermoschel: Herr Blügel (06352/710 284)

Stadt Rockenhausen: Frau Merkel (06352/710 148)

ehem. VG Rockenhausen: Herr Jahn (06352/ 710 174)

VG Winnweiler: Sozialraumteam West (06352/ 710 148)

Kinderschutz INSOFA- Beratung:

SOS Familienhilfezentrum
Rudolf- Breitscheid- Straße 42
67655 Kaiserslautern
Tel: 0631/316440

Landesamt für Soziales

Jugend und Versorgung
Referat Kindertagesstätten
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel: 06131/ 967 517
Fax: 06131/ 967 12 517
Arbeitstage: Mo, Di, Do, Fr

SOS-Familienhilfezentrum

Rudolf-Breitscheid-Straße 42
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631 – 316 440

Kinderschutzbund

Moltkestraße 8
67655 Kaiserslautern
Tel.: 0631 – 24 044

Polizeiliche Kriminalprävention

Kinder- und Jugendtelefon
Tel.: 0800 – 111 0333